



Sitzung vom

09. April 2013

Mitgeteilt den

11. April 2013

Protokoll Nr.

289

Staatssekretariat für Bildung  
Forschung und Innovation  
Abteilung Diplomanerkennung und Recht  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Auch per E-mail: [frederic.berthoud@sbfi.admin.ch](mailto:frederic.berthoud@sbfi.admin.ch)

## **Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen**

---

Sehr geehrter Herr Widmer

Sehr geehrter Herr Berthoud

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Februar 2013 und benützen gerne die Gelegenheit, uns innert Frist zu der vorliegenden Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und –erbringern in reglementierten Berufen vernehmen zu lassen.

### **I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste ge-

mäss Anhang 1 gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

Wir begrüssen die gewählte Lösung, wonach das SBFJ die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden Meldungen kann sich so beim SBFJ auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden.

## **II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **Art. 3 Begleitdokumente**

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche z. B. die Vorbildfunktion einer Lehrperson beeinträchtigen, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe.

### **Art. 5 Prüfung der Vollständigkeit**

Im erläuternden Bericht wird am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass nur vollständige Dossiers an die für die Berufsausübung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Wir halten es angesichts der kurzen Fristen für erforderlich, dass dort explizit ebenfalls erwähnt wird, dass das SBFI auch den für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen zuständigen Behörden bzw. Stellen nur vollständige Dossiers übermittelt. Dies bedeutet, dass je nach Sachverhalt die vollständigen Dossiers an die für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen Behörden bzw. an die für die Berufsausübung zuständige Behörden weitergeleitet werden.

### **Art. 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer**

In Anbetracht der ohnehin sehr kurzen Fristen reicht es vollkommen, wenn allgemein auf die Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen wird.

Art. 7 Abs. 2 soll daher wie folgt geändert werden:

*„Es informiert sie oder ihn, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“*

Entsprechend ist auch der erläuternde Bericht (3.3.3 2. Absatz) anzupassen:

*„...werden gleichzeitig informiert, dass die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“*

### **Art. 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde**

Wir begrüssen es, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

### **Art. 9 Datensammlung**

Wir begrüssen die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Lösung, dass das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

### **Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen**

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

### **Art. 12 Eignungsprüfung**

Wir begrüssen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige Behörde unseres Kantons darüber informiert wird, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So können wir das entsprechende Dossier ebenfalls wieder schliessen.

### **III. BEMERKUNGEN ZU ANHANG I DER VERORDNUNG: REGLEMENTIERTE BERUFE, DIE UNTER DIE MELDEPFLICHT UND DIE NACHPRÜFUNG GEMÄSS BGMD FALLEN**

Bei den Berufen des Gesundheitswesens ist festzustellen, dass die Kantone die im Anhang I aufgeführten reglementierten Berufe trotz desselben Berufsbildes unterschiedlich bezeichnen. Damit die Liste in Anhang I mit der Terminologie des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden übereinstimmt, sind folgende Berufsbezeichnungen in den Anhang I aufzunehmen:

- Naturheilpraktikerin Fachbereich TCM
- Naturheilpraktikerin Fachbereich TEN
- Naturheilpraktikerin Fachbereich Homöopathie
- Augenoptiker
- Pflegefachfrau

Gemäss EDK sind im Bildungsbereich (Ziffer 6) zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen folgende Änderungen vorzunehmen:

| <b>Folgende Bezeichnungen ersetzen...</b>  | <b>... durch (neu):</b>  |
|--|--|
| insegnante della scuola dell'infanzia  | educatore/educatrice dell' infanzia  |
| Lehrkräfte (generell, da f und i auch in Einzahl formuliert sind)  | Lehrperson   |
| Lehrkräfte der Sekundarstufe I   | Lehrperson für die Sekundarstufe I   |
| docente del livello secondario I   | docente per il livello secondario I  |
| Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe   | Lehrperson für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe  |
| enseignant/e des degrés préscolaire et primaire  | „enseignant/e des degrés préscolaire et primaire ou du degré préscolaire ou du degré primaire“   |
| docente del livello prescolastico e del livello elementare   | docente per il livello prescolastico ed elementare o per il livello prescolastico o per il livello elementare“   |
| Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, dass Personen mit einem musikpädagogischen Diplom an Regelklassen Musikunterricht erteilen können:<br>- Lehrkräfte für Musikschulen<br><br>- enseignant/e en école de musique (non professionnalisante)<br><br>- docente per le scuole di musica | - Lehrperson an Musikschulen (musikpädagogisches Diplom)<br><br>- enseignant/e dans les écoles de musique (diplôme de pédagogie musicale)<br><br>- docente nelle scuole di musica (diploma di pedagogia musicale)“ |
| psychomotricien/ne   | thérapeute en psychomotricité  |
| psicomotricista  | terapeuta della psicomotricità   |
| pedagoga specializzato/a (orientamento educazione speciale precoce)  | docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale precoce  |
| pedagoga specializzato/a (orientamento insegnamento speciale)“   | docente in pedagogia specializzata orientamento educazione speciale  |

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die gebotene Möglichkeit zur Meinungsäusserung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a series of loops and a vertical stroke.

H. Trachsel

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Riesen' in a cursive style.

Dr. C. Riesen